



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.3.2017  
COM(2017) 126 final

2017/0054 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 hinsichtlich bestimmter  
Fangmöglichkeiten**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

- Gründe und Ziele des Vorschlags**

In der Verordnung (EU) 2017/127 des Rates sind die Fangmöglichkeiten für 2017 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Diese Fangmöglichkeiten werden während ihrer Gültigkeitsdauer normalerweise mehrfach geändert.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Ziele und der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik erarbeitet und stehen im Einklang mit der Unionspolitik für nachhaltige Entwicklung.

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags bildet Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die Verpflichtung der Union zur nachhaltigen Nutzung lebender aquatischer Ressourcen beruht auf den Verpflichtungen gemäß Artikel 2 der neuen GFP-Grundverordnung.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: die GFP ist eine gemeinsame Politik. Der Rat erlässt gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

- Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- Konsultation der Interessenträger**

In den Vorschlag ist das Feedback der Interessenträger, Beiräte, nationalen Behörden, Zusammenschlüsse von Fischern und Nichtregierungsorganisationen eingeflossen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag basiert auf den wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) und des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF).

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

## 4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

## 5. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Verordnung (EU) 2017/127 wie nachstehend erläutert geändert werden.

Bei Sandaal handelt es sich um eine kurzlebige Art, für die die wissenschaftlichen Gutachten in der zweiten Hälfte des Monats Februar vorliegen; die Fischerei beginnt jedoch bereits im April. In der Verordnung (EU) 2017/127 des Rates wurde die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) auf Null festgesetzt. Die Obergrenzen sollten daher im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten des ICES angepasst werden.

Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat Maßnahmen für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito im IATTC-Übereinkommensbereich angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

Gemäß dem in dem Fischereiabkommen und dem Protokoll über die Fischereibeziehungen mit Grönland vorgesehenen Verfahren hat der Gemischte Ausschuss den Umfang der Fangmöglichkeiten für Lodde in grönländischen Gewässern für 2017 festgelegt. Daher ist es erforderlich, diese Fangmöglichkeiten in diese Verordnung aufzunehmen.

Auf ihrer fünften Jahrestagung 2017 hat die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) Fangmöglichkeiten bestehend aus einer zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) für Chilenische Bastardmakrele festgelegt. Diese TAC sollte in die Verordnung aufgenommen werden.

Im Anschluss an die Konsultationen mit den Färöern wurde beschlossen, die Zahl der Lizenzen für Schiffe, die Makrele befischen, zu erhöhen: für Unionsschiffe, die in färöischen Gewässern, und für Schiffe der Färöer, die in Unionsgewässern Fischfang betreiben.

Bestimmte Meldecodees sollten geändert werden, damit Fänge ordnungsgemäß gemeldet werden können.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES RATES**

### **zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2017/127 des Rates sind die Fangmöglichkeiten für 2017 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.
- (2) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer 91. (Außerordentlichen) Jahrestagung vom 7.-10. Februar 2017 Maßnahmen für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito im IATTC-Übereinkommensbereich angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (3) In der Verordnung (EU) 2017/127 wurde die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Sandaal auf Null festgesetzt. Bei Sandaal handelt es sich um eine kurzlebige Art, für die die wissenschaftlichen Gutachten in der zweiten Hälfte des Monats Februar vorliegen; die Fischerei beginnt jedoch bereits im April. Die Fangbeschränkungen für diese Art sollten nun im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten des ICES vom 23. Februar 2017 angepasst werden.
- (4) Gemäß dem in dem Fischereiabkommen und dem Protokoll über die Fischereibeziehungen mit Grönland vorgesehenen Verfahren hat der Gemischte Ausschuss den Umfang der Fangmöglichkeiten für Lodde in grönländischen Gewässern für 2017 festgelegt. Daher ist es erforderlich, diese Fangmöglichkeiten in diese Verordnung aufzunehmen.
- (5) Auf ihrer fünften Jahrestagung vom 18.-22. Januar 2017 hat die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Chilenische Bastardmakrele festgelegt. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (6) Im Anschluss an die Konsultationen mit den Färöern über die Fangmöglichkeiten wurde vereinbart, die Zahl der Genehmigungen für Unionsschiffe, die in färöischen Gewässern auf Makrele fischen, und für Fischereifahrzeuge der Färöer, die in Unionsgewässern auf Makrele fischen, zu erhöhen. Die Zahl der Genehmigungen sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Bestimmte Meldecodecs sollten geändert werden, damit Fänge ordnungsgemäß gemeldet werden können, und bestimmte Bezugnahmen sollten berichtigt werden.

- (8) Die in der Verordnung (EU) 2017/127 vorgesehenen Fangbeschränkungen gelten ab dem 1. Januar 2017. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über Fangbeschränkungen sollten daher auch ab diesem Datum gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1  
Änderung der Verordnung (EU) 2017/127*

1. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe v erhält folgende Fassung:

„v) Dornhai (*Squalus acanthias*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XII, mit Ausnahme der in Anhang IA genannten Vermeidungsprogramme;“.
2. In Artikel 27 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz eingefügt:

„Die Mitgliedstaaten schließen die Fischerei für Ringwadenfischer unter ihrer Flagge, die Fischerei mit Fischsammelgeräten betreiben, wenn die dieser Fischerei zugeteilte Fangmenge erreicht ist.“
3. Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe p erhält folgende Fassung:

„p) Dornhai (*Squalus acanthias*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XII;“.
4. Die Anhänge IA, IB, ID, IE, IJ, IID, III und VIII der Verordnung (EU) 2017/127 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.3.2017  
COM(2017) 126 final

ANNEX 1

**ANHANG**

des  
**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES**  
**zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 hinsichtlich bestimmter**  
**Fangmöglichkeiten**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

1. Anhang IA der Verordnung (EU) 2017/127 wird wie folgt geändert:
    - a) Im gesamten Wortlaut des Anhangs IA wird „Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt“ ersetzt durch „Artikel 11 Absatz 1 dieser Verordnung gilt“;
    - b) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sandaal in den Unionsgewässern von IIa, IIIa und IV erhält folgende Fassung:

Art:	Sandaal und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa, IIIa und IV(1)
Dänemark	458 552	(2)	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	10 024	(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	701	(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	16 838	(2)	
Union	486 115		

TAC 486 115

- (1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

(2) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung dürfen Beifänge von Kliesche, Wittling und Makrele bis zu 2 % der Quote umfassen (OT1/\*2A3A4). Wenn ein Mitgliedstaat diese Bestimmung für eine Beifangart in dieser Fischerei anwendet, darf derselbe Mitgliedstaat keine Bestimmung zur artenübergreifenden Flexibilität für Beifänge derselben Art anwenden.

Besondere Bedingung: Im Rahmen der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang IID nicht mehr als die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

## Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	<b>1r</b>	<b>2r</b>	<b>3r</b>	<b>4</b>	<b>5r</b>	<b>6</b>	<b>7r</b>
	(SAN/234_1R )	(SAN/234_2R)	(SAN/234_3R)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5R)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7R)
Dänemark	241 443	165 965	0	50 979	0	165	0
Vereinigtes Königreich	5 278	3 628	0	1 114	0	4	0
Deutschland	369	254	0	78	0	0	0
Schweden	8 866	6 094	0	1 872	0	6	0
Union	255 956	175 941	0	54 043	0	175	0
Insgesamt	255 956	175 941	0	54 043	0	175	0

- c) In der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Seelachs in den Gebieten IIIA und IV; Unionsgewässer von IIa wird der Meldecode „(POK/2A3A4.)“ ersetzt durch „(POK/2C3A4)“;

- d) In Fußnote 3 der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Rochen in den Unionsgewässern von VIa, VIb, VIIa-VIIc und VIIe-VIIk wird der Meldecode „(RJE/7FG)“ ersetzt durch „(RJE/7FG.)“.
- e) In der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Rochen in den Unionsgewässern von VIId erhalten die Fußnoten 1 und 2 folgende Fassung:
  - „(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.
  - (2) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (SRX/\*67AKD) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/\*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/\*67AKD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/\*67AKD) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/\*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und für Perlrochen (*Raja undulata*).“
- f) In der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Makrele in den Gebieten IIIa und IV; Unionsgewässer von IIa, IIIb, IIIc und den Unterdivisionen 22-32 erhält die Fußnote 3 folgende Fassung:
  - „(3) Besondere Bedingung: Einschließlich folgende Menge (in Tonnen), die in norwegischen Gewässern von IIa und IVa gefischt werden muss (MAC/\*2A4AN):

328

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.“

2. In Anhang IB der Verordnung (EU) 2017/127 erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Lodde in grönländischen Gewässern von V und XIV folgende Fassung:

„

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	Grönlandische Gewässer von V und
			XIV (CAP/514GRN.)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	0		
Alle Mitgliedstaaten	0 <sup>(1)</sup>		
Union	0 <sup>(2)</sup>		
Norwegen	4 389 <sup>(2)</sup>		

TAC	Entfällt
(1)	Dänemark, Deutschland, Schweden und das Vereinigte Königreich dürfen nur auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen jedoch gar nicht auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen.
(2)	Für einen Fangzeitraum vom 20. Juni bis zum 30. April des Folgejahres.

“

3. Anhang ID der Verordnung (EU) 2017/127 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Segelfisch im Atlantik östlich von 45° W wird der Meldecode „(SAIL/AE45W)“ ersetzt durch „(SAI/AE45W)“;
  - b) In der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Segelfisch im Atlantik westlich von 45° W wird der Meldecode „(SAIL/AW45W)“ ersetzt durch „(SAI/AW45W)“;
  - c) In der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Schwertfisch im Mittelmeer wird der Meldecode „(SWO/M)“ ersetzt durch „(SWO/MED)“.
4. Im Anhang IE der Verordnung (EU) 2017/127 wird in der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Grenadierfische in FAO 48.3 Antarktis der Meldecode „(SRX/F483.)“ ersetzt durch „(GRV/F483.)“.
5. Im Anhang IJ der Verordnung (EU) 2017/127 erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Chilenische Bastardmakrele im SPRFMO-Übereinkommensbereich folgende Fassung:

Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet: SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	7 583,98	Analytische TAC
Niederlande	8 220,25	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	5 277,13	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	9 073,64	
Union	30 155	
TAC	Entfällt	

“

6. Anhang IID der Verordnung (EU) 2017/127 und dessen Anlage I erhalten folgende Fassung:

#### „ANHANG IID

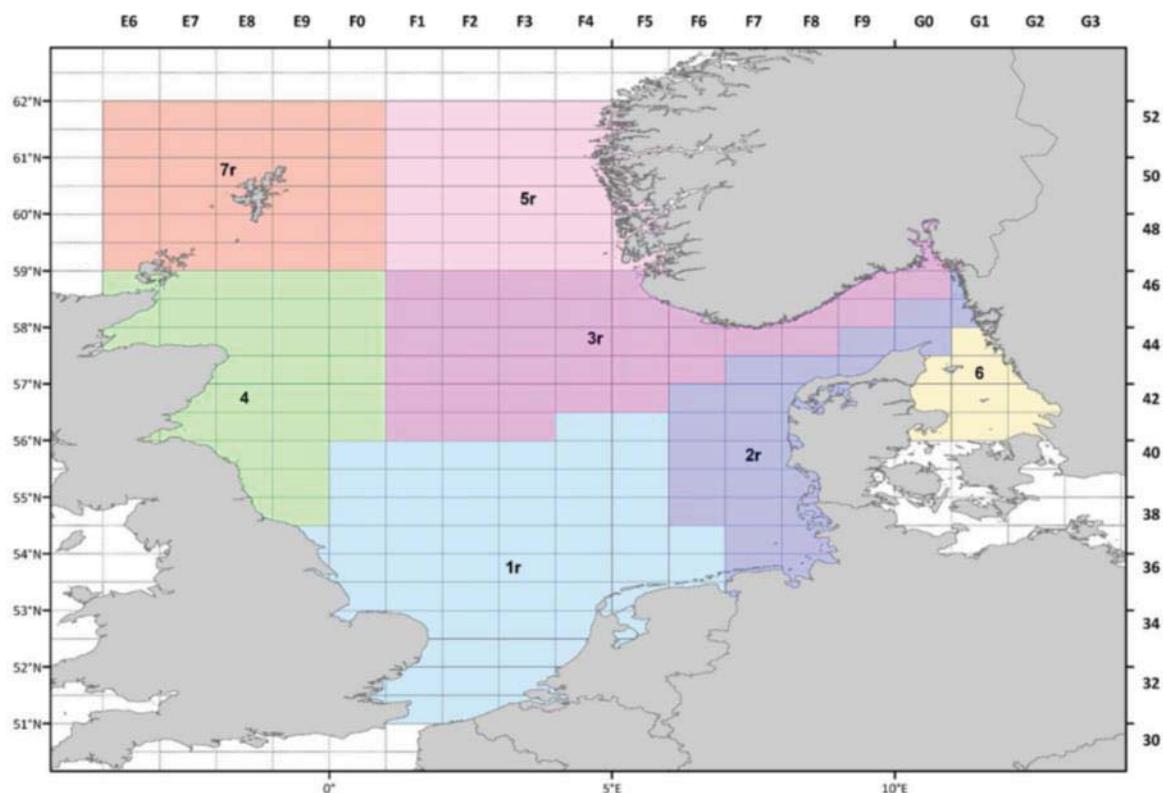
#### **SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN IIa UND IIIa UND IM ICES-UNTERGEBIET IV**

Für die Bewirtschaftung der in Anhang IA festgelegten Fangmöglichkeiten für Sandaal in den ICES-Divisionen IIa und IIIa und im ICES-Untergebiet IV werden die

Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie nachstehend und in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt festgelegt:

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet	Statistische Rechtecke — ICES
1r	31–33 E9–F4; 33 F5; 34–37 E9–F6; 38–40 F0–F5; 41 F4–F5;
2r	35 F7–F8; 36 F7–F9; 37 F7–F8; 38–41 F6–F8; 42 F6–F9; 43 F7–F9; 44 F9–G0; 45 G0–G1; 46 G1;
3r	41–46 F1–F3; 42–46 F4–F5; 43–46 F6; 44–46 F7–F8; 45–46 F9; 46–47 G0; 47 G1 und 48 G0
4	38–40 E7–E9 und 41–46 E6–F0
5r	47–52 F1–F5
6	41–43 G0–G3; 44 G1;
7r	47–52 E6–F0

*Anhang IID — Anlage 1*  
SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE



“

7. Im Anhang III der Verordnung (EU) 2017/127 erhält der Eintrag für Makrele in färöischen Gewässern folgende Fassung:

”

Färöische Gewässer	Makrele	20	DK	pm	14
			BE	pm	
			DE	pm	
			FR	pm	
			IE	pm	
			NL	pm	
			SE	pm	
			UK	pm	

“

8. Im Anhang VIII der Verordnung (EU) 2017/127 erhält der Eintrag für Makrele und Bastardmakrele betreffend die Färöer folgende Fassung:

Färöer	Makrele, VIa (nördlich von 56°30' N) IIa, IVa (nördlich von 59° N)	20	14
	Bastardmakrele, IV, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIIe, VIIf, VIIh	14	14

“